AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Krasnostaw.

№ 8. Krasnostaw, am 5. August 1917. Jahr III.

99.

Durchführungsbestimmungen betreffend den Verkehr mit Getreide- und Mahlprodukten.

In Durchführung der Verordnung vom 23. Juni 1917, Vdg. Bl. Nr. 58, betreffend den Landwirtschaftsrat sowie vom 3. Juli 1917, Vdg. Bl. Nr. 59 betreffend die Beschlagnahme von Getreide- und Mahlprodukten wird verfügt wie folgt:

§ 1.

Ernährungsnormen.

Als Höchstausmass der für die Ernährung sowohl von Produzenten (§ 3 der Vdg. vom 3. Juli 1917) wie auch der Versorgungsberechtigten (§ 7 derselben Vdg.) bestimmten Mengen werden 250 Gramm Mehl pro Kopf und Tag oder 91 1/4 kg Mehl pro Kopf und Jahr bestimmt, was einer Getreidemenge von 114 kg pro Kopf und Jahr entspricht. Für schwer arbeitende Personen (Bergwerks- Fabriks- und Landwirtschaftlichen Arbeiter) wird eine dopelte Verbrauchsquote bestimmt und zwar 500 Gramm Mehl pro Kopf und Tag bezw. 228 kg Getreide pro Kopf und Jahr. Diese Verbrauchsquote bezieht sich jedoch ausschliesslich auf die Arbeiter selbst, und nicht auf deren Familien. Unter schwer arbeitende landwirtschaftliche Arbeiter sind über 18 Jahre alte Männer zu verstehen, welche in einer fremden Wirtschaft physisch arbeiten.

Obiger Bedarf ist für die Zeit von 1. August 1917 bis 31. Juli 1918 zu rechnen.

§ 2.

Futternormen.

Als Höchstausmass der für Futterzwecke bestimmten Mengen wird festgesetzt:

a) 370 kg Hafer pro Pferd und Jahr gleichgiltig ob es sich um Produzenten oder versorgungsberechtigte Personen (Nichtproduzenten) handelt.

370 kg Kleie pro Jahr und Pferd oder Ochs, welche Eigentum von versorgungsberechtigten Nichtproduzenten sind.

Über dies ist der Produzent berechtigt, für den Verbrauch in der eigenen Wirtschaft als Futter für das lebende Inventar zu behalten.

a) das Hintergetreide: beim Reinigen können jedoch nicht mehr, als 5 % des erdroschenen Getreides als Hintergetreide verbleiben.

b) Die beim Vermahlen des für die Ernährung des Produzenten und seiner im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen bestimmten Getreides verbleibende Kleie.

c) Schliesslich gebührt dem Produzenten von der P. G. Z. Kleie im Verhältnisse von 3 kg pro 100 kg gelieferten Roggens, Weizens, oder Gerste.

§ 3.

Saatgetreide.

Als Höchstausmass des für Saatzwecke bestimmten Getreides (§ 3 der Vdg. vom 3 VII 1917) werden 100 kg pro Morgen ohne Rücksicht auf die Getreideart bestimmt. Das für Saatzwecke belassene, bezw. gekaufte Getreide welches für diesen Zweck nicht verwendet wurde, unterliegt der Beschlagnahme und ist als Überschuss an die P. G. Z. zu verkaufen.

Landwirte, welche das nötige Saatgetretde nicht besitzen, haben bei der zuständigen Kreis- bezw. Gemeindekommission um Erteilung einer entsprechenden Bestätigung anzusprechen, auf Grund deren, die das Saatgut bei der P. G. Z. einkaufen können. Die Zentrale kann das Getreide direkt aus ihren Magazinen liefern oder nach Erhalt des Kaufpreises eine Anweisung auf direkte Übernahme bei einem bestimmten Produzenten ausstellen.

Die Landwirte dürfen auch das ihnen belassene Saatgut gegen anderes derselben oder einer anderen Gattung bei der P. G. Z. oder mit deren Bewilligung bei einem anderen Produzenten umtauschen.

Bei Lieferungen von Saatgetreide gebührt dem Produzenten ausser dem normalen Preis ein Zuschlag u. zw.:

a) für gewöhnliches Saatgetreide, welches durch sorgfältige Reinigung normaler Marktware hergestellt wurde K 2 pro 100 kg.

b) für Absaaten origineller Zuchtgattungen oder für qualifiziertes Saatgut, in beiden Fällen auf Grund eines Atestes der landwirtschaftlichen Gesellschaft K 8.—pro 100 kg.

Bei der Lieferung von Getreide an die P. G. Z. kann der Produzent die Bezahlung des obigen Zuschlages nur dann fordern, falls die P. G. Z. die Lieferung von Saatgetreide verlangt.

§ 4.

Preise. Festsetzung der zur Ablieferung bestimmten Getreidemengen und der Ablieferungstermine. Kreis- und Gemeindekommissionen.

Die in § 6 der Vdg. vom 3. Juli 1917 normierten Grundpreise werden gezahlt:

a) Den Grossgrundbesitzern, d. h. Besitzern einer Fläche von über 100 Morgen, für die ersten von jedem mit Getreide angebauten Morgen geliefernten 150 kg Getreide,

b) den Kleingrundbesitzern, d. h. Besitzern einer Fläche von 4—100 Morgen für die ersten vom jedem mit Getreide angebauten Morgen geliefernten 100 kg Getreide.

Die Besitzer von Zwergwirtschaften (Flächen unter 4 Morgen) sind von der Lieferungspflicht von Getreide zu den Grundpreisen befreit.

Für sämtliche Getreidemengen, welche nach Durchführung obiger ersten Lieferung, bei welcher der Grundpreis in Kraft bleibt erfolgen, wird der Liefernde ausserdem in § 6 obzitierten Vdg. normierten Preise einen Zuschlag in der Höhe von K 10—pro 100 kg erhalten.

Für die Getreideablieferung werden nachstehende Termine festgesetzt:

Von jedem mit Getreide angebauten Morgen hat abzuliefern:

	der Grossgrundbesitzer	der Kleingrundbesitzer
bis 15/X 1917	1/2 q	1/4 q
bis 1/I. 1918	1/2 q	1/2 q
bis 1/III 1918	1/2 q	
bis 1/V 1918	den ganzen nach Deckung des Eigenbedarfes verbleibenden Überschüss	den ganzen nach Deckung des Eigenbedarfes verbleibenden Überschüss.

Die Bestimmung der Getreidemengen, welche der Producent für eigenen Bedarf behalten darf, sowie der für Ablieferung bestimmte Menge, ist Aufgabe der Kreis- bezw. Gemeindekommissionen. Jnsbesondere wird diese Aufgabe bezüglich der Grosgrundbesitzer durch die Kreiskomissionen, bezüglich der Kleingrundbesitzer durch die Gemeindekommissionen durchgeführt.

Die Kreis- bezw. Gemeindekommission hat das Recht, auf ihre Versamlungen Produzenten einzuberufen und von denselben Auskünfte im Sinne des § 4 der Vdg. vom 3. Juli 1917 zu verlangen.

Die Kommission ist auch berechtigt, die Wirtschaften der einzelnen Produzenten korporativ oder durch hiezu delegierte Mitglieder zu besichtigen, um die nötigen Daten an Ort und Stelle zu sammeln, Die Kommissionen haben schliesslich das Recht, sämtliche durch das Kreiskommando gesamelte, statistische, Daten zu benützen

Den Kommissionsmitgliedern gebührt während der Zeit der Arbeit bei der Anfertigung der Getreidepässe (§ 5) für jeden vollen Arbeitstag eine tägliche Diät in der Höhe von K 6. den Mitgliedern der Kreiskommissionen überdies die Rückerstatung der Reiseauslagen.

Die Kommission hat überdies das Recht, nach Massgabe des Bedarfes Funktionäre zur Durchführung der kanzleiarbeiten gegen Entgelt aufzunehmen.

Die mit der Tätigkeit der Kommissionen verbundenen Kosten trägt der L. W. R.

Die Art der Amtshandlung der Kommissionen wird ausführlich in einer vom Exekutivausschusse des L. W. R herausgegebenen Jnstruktion geregelt.

§ 5.

Getreidepass.

Auf Grund der gesammelten Daten setzt die Kommission fest:

a) die allgemeine Anbaufläche der betreffender Wirtschaft, die allgemeine Zahl der Personen und des lebenden Juventars, welches der betreffenden Wirtschaft angehört, sowie die allgemeine Menge des produzierten Getreides.

b) die zur Dekung des eigenen Bedarfes bestimmte Getreidemenge laut den in § 1—3 angegebenen Normen.

c) denjenigen Teil obiger Menge, welche vermahlen werden darf.

Anmerkung. Jn dem Getreidepasse, welchen der Produzent erhält, wird als für die Vermahlung bestimmt, nur diejenigen Menge eingetragen, welche auf den Produzenten, dessen Familie und der im gemeinsamen Haushalte lebenden Angehörigen entfällt. Dagegen werden diejenigen Getreidemengen, welche zur Vermahlung für die Dienerschaft des Produzenten bestimmt sind, die einen Teil ihres Gehaltes in Form von Getreide erhält, seperat jedem einzelnen Diener in sein Verbrauchs-Kontrollbuch eingetragen.

Diejenige Getreidemenge, welche der Produzent für die Lieferung an die P. G. Z. verfügbar haben wird, denjenigen Teil obiger Menge, für welche nur der im § 6 der Vdg. vom 3. Juli 1917 normierte Grundpreis gebührt, die Termine innerhalb deren die Ablieferung der in Pkt d) und e) erwähnten Getreidemengen erfolgen soll, sowie das Übernahmsmagazin, bezw. die Bahnstation, an die der Produzent das Getreide abzuliefern hat.

Alle diese Daten werden von der Kommission in den Getreidepass eingetragen.

Die Kommission stellt auch für die, am flachen Lande lebende grundbesitzlose Bevölkerung sowie für die Dienerschaft, welche eines Teil ihres Gehaltes in Form vom

Getreide bezieht Verbrauchskontrollbücher aus, und trägt in dieselben diejenigen Getreidemengen ein, zu deren Bezug der Besitzer des Passes berechtigt ist, und zwar unter Angabe der Bezugsquelle (Magazin der P. G, Z. oder Speicher des Brotgebers).

Der Getreidepass wird dem Produzenten (bezw. der zum Besitze eines Getreidepasses verpflichteten Person) ausgefolgt.

Von der im Getreidepasse getreffenen Entscheidung kann sich der Produzent an eine, auf Grund besonderer Verfügungen zu bildende Kommission berufen.

Der Rekurs hat für die Durchführung der in Getreidepasse vorgeschriebenen Ablieferungen keine aufschiebende Wirkung.

Sämtliche im Passe enthaltenen Daten werden von der Kommission in einen besonderen allgemeinen Ausweis eingetragen, welcher sofort nach Zusammenstellung für jede einzelne Ortschaft (Meierhof, Dorf oder Ansiedlung) in Abschrift der Kreisfiliale der P. G. Z. eingesandt wird. Von der Kommission wird auch ein besonderer Ausweis der Grundbesitzlosen, zum Bezuge von Getreide aus den Magazinen der P. G. Z. berechtigten Bevölkerung zusammengestellt. Der Leiter der Filiale verteilt die Auszüge aus obigen Ausweisen, oder deren Abschriften, unter die einzelnen Vertreter der P. G. Z., welche in den einzelnen Distrikten des Kreises die Übernahme durchzuführen haben.

§ 6.

Übernahme des Getreides. Vertreter der P. G. Z. Übernahmsbestätigungen.

Zur Übernahme des Getreides sind ausschliesslich die Vertreter der P. G. Z. berechtigt. Zu Vertretern können Beamte der P. G. Z., landwirtschaftliche Vereine ,Handels-Organisationen, Mühlen u. s. w. ernannt werden.

Die Vertreter ernennt die Direktion der P. G. Z oder auch über deren Ermächtigung der Leiter des Kreisfiliale. Dieselben erhalten entsprechende Legitimationen welche eine Stampiglie der P. G. Z. und die Unterschrift des Direktors, bezw. des Kreisfilial-Leiters sowie eine Photographie und eine Unterschrift des Legitimations-Jnhabers erhalten müssen. Ausserdem müssen in der Legitimation die Produkte, zu deren Einkaufe die Legitimation berechtigt, sowie der Bereich für den die Berechtigung gilt, angegeben werden

Jeder Vertreter der P. G. Z. hat sich vor Beginn seiner Tätigkeit beim zuständigen Kreiskommando zu melden und seine Legitimation zur Bestätigung vorzulegen.

Bei der Ablieferung des Getreides hat der Vertreter dem Einlieferer die Übernahme im Getreidepass zu bestätigen und die Einlieferung gleichzeitig in dem bei ihm befindlichen Ausweis einzutragen. In den Getreidepass bezw. in den Einlieferungsausweis werden vom Vertreter der P. G. Z auch diejenigen Getreidemengen eingetragen, welche über Weisung der P. G. Z. direkt durch den Produzenten ausgegeben werden (§ 14 c. 15 b.)

§ 7.

Ablieferung. Vorspänne.

Der Produzent ist verpflichtet, die Ablieferung grundsätzlich bis zur Übernahmsstelle mit eigene Fuhrverken durchzuführen. Falls die Übernahmstelle über 7 km vom Produktions orte entfernt ist, gebührt dem Produzenten für jeden weiteren km. eine Vergütung für die Zufuhr von 30 Heller pro 100 kg.

Anmerkung: Als Grundlage zur Berechnung der Entfernung wird beim Grossgrundbesitz der Speicher, beim Kleingrundbesitz die Mitte des betreffenden Dorfes ohne Rücksicht auf den Wohnort des betreffenden Produzenten angenommen. Entfernungen unter einem halben km werden nicht berücksichtigt, über 1/2 km als ganzer km berechnet. In jedem Übenahmsmagazin soll sich ein vom Kreiskommando bestätigter Ausweis der Entfernungen einzelner Ortschaften des betreffenden Bereiches vom Magazin und von der Bahnstation befinden.

Falls der Producent nicht in der Lage ist, die Ablieferung mit eigenen Vorspaennen innerhalb der vorgeschriebenen Termine durchzuführen, dann hat er dies rechtzeitig der Kommission, die ihm den Getreidepass ausgefolgt hat, anzumelden. Die Kommission wird sich an das Kreiskommando um Beistelung der nötigen Zahl von Vorspaennen im Zwangswege wenden.

Für Vorspänne bei Getreide-Ablieferungen gebührt pro 100 kg und 1 km eine Vergütung von 30 h. Diese Vergütung wird vom Übernahmsmagazin ausgezahlt, wobei, falls die Lieferung nicht durch Vorspänne des Produzenten erfolgt ist, demselben bei der Bezahlung für das gelieferte Getreide die Ablieferungskosten für diejenige Entfernung in Abzug gebracht werden, auf die der Produzent das Getreide unentgeltlich abzuliefern hatte (1. Absatz dieses §).

Wegen Beistellung von Vorspännen zur Ablieferung des Getreides aus des Übernahmsmagazinen in die Bahnstationen bezw. die Magazine des Kreiskommandos, hat der betreffende Vertreter der P. G. Z. sich an das Kreiskommando zu wenden, welches die Beistellung der nötigen Vorspänne gegen die vorstehend normierte Vergütung anordnen wird. Die Vergütung wird von der P. G. Z. bezahlt.

§ 8.
Legitimationen bei Fuhrentransport.

Als Legitimation bei Fuhrentransporten von Getreide oder Mahlprodukten dient bei der Einlieferung in das Übernahmsmagazin oder beim Transport vom Getreide, welches zur Vermahlung für den eigenen Bedarf des Produzenten bestimmt ist, der Getreidepass. Jn allen übrigen Fällen kann der Transport nur auf Grund einer, vom Vertreter der P. G. Z. ausgestellten Bestätigung erfolgen. (§ 3 14 c, 15 b.)

§ 9.
Bahn- und Schifftransport im Bereiche des M. G. G

Der Bahntransport von Getreide, und Mahlprodukten, welche von der P. G. Z. versandt werden, kann nur auf Grund von nummerierten, mit einer Stampiglie und Unterschrift des Direktors der P. G. Z. versehenen Frachtbriefen erfolgen.

Militärtransporte werden auf Grund von Militär-Frachtbriefen aufgegeben, welche das M. G. G. ausstellt.

Der Schifftransport erfolgt auf Grund von Transportlegitimationen, die die Direktion der P. G. Z. ausstellt und die mit einer Stampiglie und Unterschrift des Direktors versehen sind.

§ 10.
Verteilung des Getreides u. der Mahlprodukte.

Die Verteilung des von der P. G. Z. aufgebrachten Getreides sowie der Mahlprodukte erfolgt auf Grund eines vom Exekutivausschuss des L. W. R. aufgestellten und vom M.G.G. genehmigten Verteilungsplanes. Mit Ausnahme des für Saatzwecke oder für die Verarbeitung zu Jndustrie Zwecken bestimmten Getreides, sowie derjenigen Mengen von Getreide, deren Lieferung in unvermahlenen Zustande von der Militärverwaltung verlangt wird, soll grundsätzlich alles Getreide in eigener Reige der P. G Z. vermahlen und den Übernehmern in Form von Mehl und Grütze, bezw. Kleie geliefert werden.

§ 11.
Vermahlungs-Normen und Mahllöhne.

Bei der Vermahlung von Weizen oder Roggen müssen aus 100 kg Getreide zumindest 80 kg Mehl erzeugt werden und bei der Vermahlung von Gerste zumindest 68 kg Mehl oder Grütze. Für die Verstaubung dürfen höchstens 4 % des Getreides gerechnet werden.

Ersparnisse, an den bewilligten 4 % Verstaubung, welche bei Einhaltnng der sonst bestehenden Vorschriften erzielt wurden, sind Eigentum der Mühle, dürfen jedoch nur an die P. G. Z. verkauft werden. Für die Vermahlung von 100 kg Getreide wird eine Vergütung von K 6.—bei Erzeugung von Feinmehl, K 4.—bei Erzeugung von Schrotmehl, K 8.—bei Erzeugung von Grütze festgesetzt. Von dieser Vergütung erhält der Mueller jedoch nur K 5.—bei Feinmehl, K 3 50—bei Schrotmehl, und K 7.—bei Gruetze. Die restliche 1 K bei Feinmehl und Gruetze bezw. 50 Heller bei Schrotmehl sind fuer den Dispositionsfond des L. W. R. bestimmt, der fuer Entschädigung der gespehrten Muehlen verwendet wird. Die fuer diesen Zweck nicht verbrauchten Geldsummen werden zwischen die arbeitenden Muehlen im Verhältnis zur vermahlenen Getreidemenge verteilt.

§ 12.
Mühlen.

Die Bewiligungen zum Betriebe von Muehlen werden vom Kreiskommando ueber Antrag des Exekutivausschusses des L. W. R. erteilt. Zwecks Erlangung einer solchen Bewilligung haben sich die Muehlenbesitzer schriftlich beim Kreisfilial-Leiter der P. G. Z.

unter Angabe der genauen Adresse, der Betriebskraft der Mühle, der Anzahl der Steine bezw. Walzen, sowie der täglichen normalen Leistungsfähigkeiten zu melden. Der Filialleiter wird diese Gesuche mit entsprechenden Anmerkungen dem Exekutivausschusse des L. W. R. im Wege der Direktion der P. G. Z. zur Enscheidung vorlegen.

Mühlen, welche die Betriebsbewilligung erhalten, werden geteilt, in

a) Produzentenmühlen, die zur Vermahlung desjenigen Getreides bestimmt sind, welches die Produzenten für ihren eigenen, sowie für den Bedarf der Angehörigen und des Gesindes behalten duerfen, sowie desjenigen Getreides, zu dessen Vermahlung die grundbesitzlosen Dorfeinwohner die Bewilligung erhalten (14 c)

Jede Produzentmühle ist verpflichtet, ein Tagebuch zu führen, in dem der Name, der Wohnort des Getreidebesitzers, die Nummer seines Getreidepasses (Verbrauchskontrollbuches), die Menge und Gattung des Getreides, sowie der hieraus erzeugten Mahlprodukte und der Tag der Ausfolgung, eingetragen wird.

Die Vermahlung ist nur gegen Vorweisung des Getreidepasses (Verbrauchskontrollbuches) statthaft, Jn demselben wird die Menge und Gattung des vermahlenen Getreides und der Tag der Ausfolgung der erzeugten Mahlprodukte eingetragen.

b) Kontingent-mühlen, welche für die vermahlung des durch die P. G. Z. aufgebrachten Getreides bestimmt sind. Solche Mühlen können event. auch in der Eigenschaft von Vertreter der P. G. Z. wirken und das Getreide entweder gegen eine feste Entlohnung per q vermahlen oder auch das Getreide kaufen und das Mehl zu bestimmten Preisen verkaufen.

Die Kontigentmhlen haben genaue tägliche Vormerkungen in den Büchern zu führen, aus denen der Ein- und Ausgang sowie die Gattung des Getreides, bezw. der Mahlprodukte, sowie deren jederzeitiger Vorrat ersichtlich sein muss.

Mühlen, welche als Vertreter der P. G. Z. wirken, sind verpflichtet, überdies die für solche Vertreter vorgeschriebenen Bücher zu führen.

Die P. G. Z. hat das Recht, ständig oder vorübergehend sowohl in den Produzenten wie auch in den Kontingent-Mühlen ihre Beamte aufzustellen und sie mit der Kontrolle dieser Mühlen in jeder Hinsicht zu betrauen, insbesondere ihnen die Führung der Bücher und die Eintragung der betreffenden Daten in die Getreidepässe zu übertragen.

§ 13.

Deckung des Bedarfes der Heeresverwaltung.

Das laut Verteilungsplan (§ 10) für die Deckung des Heeresbedarfes bestimmte Getreide, bezw. solche Mahlprodukte werden von der P. G. Z. durch den landwirtschaftlichen Referenten des Kreiskommandos, bezw. durch seine Hilfsorgane übernommen

§ 14.

Versorgung der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung.

Die Verteilung des Getreides, bezw. der Mahlprodukte, welche zur Deckung des Bedarfes der Versorgungsberechtigten Bevölkerung (Nichtproducenten) bestimmt wird, kann erfolgen:

a) Durch Lieferung von Getreide und Mahlprodukten an die Approvisionierungskomitees,

b) durch unmittelbaren Verkauf an die Konsumenten in Läden und Magazinen der P. G. Z.

c) durch Erteilund von Bewilligungen an die Versorgungsberechtigten zur Übernahme des bei der Filiale der P. G. Z. bezahlten Getreides direkt bei den Produzenten und deren Vermahlung in den Produzentenmühlen. Letzterer Vorgang ist nur bei der am Lande wohnenden versorgungsberechtigten Bevölkerung statthaft.

§ 15.

Verarbeitung des Getreides zu Jndustriezwecken.

Die Verarbeitung von Getreide zur Jndustriezwecken ist nur gegen eine schriftliche vom M. G. G. dem betreffenden Betrieb erteilte Bewilligung statthaft.

Sollte die Absicht bestehen, einzelne Getreide verarbeitende Jndustriezweige in Betrieb zu setzen, so werden durch rechtzeitige Verlautbarung die Unternehmer aufgefordert werden, diesbezügliche Eingaben vorzulegen. So lange dies nicht erfolgt, ist das Einsenden diesbezüglicher Gesuche zwecklos.

Die Lieferung des für die Verarbeitung zu Jndusteriezwecken bestimmten Getreides ist Aufgabe der P. G. Z. Dieselbe kann:

a) Das Getreide aus eigenen Magazinen liefern oder

b) die Bewilligung erteilen, das bei ihr bezahlte Getreide direkt bei den Produzenten zu übernehmen.

§ 16.
Verkaufspreise von Getreide und Mahlprodukten.

Preise, zu denen die P. G. Z. das Getreide und die Mahlprodukte zu verkaufen hat, werden durch eine besondere Verf gung des M. G. G. bestimmt, welche auf Grund eines Beschlasses des L. W. R. mit Berücksichtigung der von der Direktion der P.G.Z. vorgelegten Preiskalkulation ergehen wird.

§ 17.
Kontrollmassnahmen.

Mit der Überwachung der Ausführung aller obigen Anordnungen, insbesondere mit der Beaufsichtigung der Tätigkeit der Kreisfilialen der P. G. Z., und der Kreis- und Gemeindekommissionen wird das Kreiskommando, den landwirtschaftlichen Referenten und die ihm zugewiesenen Hilfsorgene (Getreide- Jnspektoren) betrauen. Jnsbesondere ist es deren Aufgabe:

a) die Unterstützung und Kontrolle der Arbeiten der Kreis- und Gemeindekommissionen bei den Erhebungen über die mit einzelnen Pflanzen angebauten Fläche, bei der Schätzung der Erträge, bei der Berechnung von Produktenmengen, welche der Produzent für die Deckung des eigenen Bedarfes zu behalten berechtigt ist, bei der Ausstellung der Getreidepässe, bei der Erteilung von Bewilligungen, die zur Übernahme des Getreides berechtigten (§ 3, 14 c, 15 b. u. s. w.)

b) die Unterstützung und Kontrolle in jeder Hinsicht der kommerziellen und Handels-Tätigkeit der betreffendem Filiale der P. G. Z. insbesondere die Unterstützung der Ablieferung von aufgebrachten Produkten per Wagen, Bahn oder Schiff, die Kontrolle der Vermahlung und der Verteilung der aufgebrachten Produkte,

c) die Kontrolle der Produzenten bez glich der Richtigkeit der den Kommissionen gemachten Angaben, wie auch bezüglich der Durchführnng der Ablieferungspflichten gegenüber der P. G. Z. Die Anwendung der erforderlichen Zwangsmittel im Bedarfsfalle im Einvernehmen mit dem Filialleiter der P. G. Z. und der Kreis- bezw. Gemeindekommissionen (§ 18).

Zur Durchfürung dieser Aufgaben steht dem landw. Referenten bezw. dem durch ihn hiezu bestimmten Hilfskräften das Recht zu:

a) an den Sitzungen und an der Amtstätigkeit der Kreis- bezw. Gemeinde-Kommissionen teilzunehmen,

b) in die Bücher und Vormerkungen der Vertreter der P. G Z., der Mühlen, der Produzenten und der Approvisienierungs-Komitees, wie auch der Getreide- bezw. Mehl verkaufenden Geschäfte Einsicht zu nehmen.

c) die Magazine und Lagerorte der P. G. Z., die Wirtschaftsgebäude der Produzenten sowie Geschäftsräumlichkeiten, in welchen Getreide- bezw. Mahlprodukte verkauft werden, zu kontrollieren.

§ 18.
Zwangsmittel.

Weigert sich der Produzent, das Getreide abzuliefern, oder liefert er dasselbe nicht in dem im Getreidepass vorgeschriebenen Termine ab (mit Berücksichtigung des Abs. III. § 7), dann hat der Vertreter der P. G. Z., dem der Verkauf im betreffenden Bereiche übertragen wurde, dies dem Filialleiter anzumelden, welcher sich an das zuständige Kreiskommando um Anordnung von Zwangsmitteln wenden wird.

Für das im Zwangswege eingelieferte Getreide hat die P. G. Z., jedenfalls den vollen Übernahmspreis zu bezahlen. Von diesen Preise gebührt jedoch dem Produzenten grundsätzlich nur die Hälfte. Bezüglich der zweiten Hälfte wird das Kreiskommando verfügen, ob:

a) dieselbe auch dem Produzenten zu bezahlen ist, oder

b) teilweise oder gänzlich für verfallen erklärt und für Zwecke der Ernährung der armen Bevölkerung verwendet werden soll.

Die Verfügung ad a) wird das Kreiskommando in denjenigen Fällen treffen, in welchen die Nichtablieferung nicht durch bösen Willen des Produzenten, sondern nur durch den Mangel an nötigen Hilfsmitteln verursacht war.

Die Verfügung ad b) in jeden Fällen, in denen der böse Wille des Produzenten nachgewiesen wurde.

Dem Produzenten steht das Recht zu, von der Verfügung des Kreiskommandos einen Rekurs an das M. G. G. vorzubringen. Der Rekurs ist im Wege der betreffenden Kreis- bezw. Gemeindekommission einzureichen, welche ihn mit entsprechenden Bemerkungen an das M. G. G. weiter leiten wird.

§ 19.

Belehrung über Strafmassnahmen.

Den in § 10 der Vdg. vom 3. Juli 1917 Vdg. Bl. Nr. 29 vorgesehenen Strafen unterliegt insbesonderem:

1. Wer Vorräte an Getreide oder Mahlprodukten, die sich in seinem Besitz oder in seiner Verwahrung befinden, vorsätzlich versteckt oder verheimlicht, bezw. beschädigt, vernichtet, beiseite schafft, oder ohne Bewilligung verarbeitet vermahlt, verbraucht, verfüttert, kauft oder verkauft.

2. Wer für Saatzwecke belassenes bezw. zu diesem Zwecke gekauftes Getreide vorsätzlich für andere Zwecke verwendet,

3. wer Vorräte von Getreide oder Mahlprodukten von Personen, kauft, die zum Verkaufe nicht berechtigt sind oder sie kauft, ohne selbst hiezu die Befugnis zu besitzen.

4. Der Vertreter der P. G. Z., der bei dem Kaufe bezw. Verkaufe von Getreide- u. Mahlprodukten die ihm durch Verfügungen und Anordnungen der Behörden vorgeschriebenen Bestimmungen übertritt,

5. Der Müller oder der von der P. G. Z. aufgestellte Mühlen-Aufseher, der die für ihn geltenden Bestimmungen nicht einhaelt.

Unter strenge Strafmassnahmen fallen Übertretungen, des § 2 der Vdg. vom 21. Feber 1917 Vdg. Bl. Nr. 29 betreffend Strafmassnahmen gegen Preistreiberei und Verletzung von Lieferungspflichten.

Die diesbezuegliche Strafbestimmung lautet:

Wer Vorraete, die nicht zur Ernaehrung des einigen Hausstandes als Saatgut, Viehfutter oder zur Fortfuehrung der eigenen landwirtsch. oder gewerblichen Bertriebe notwendig sind (§ 5 Vdg. Bl. Nr. 61 des A. O. K. vom 11. Juni 1916 betreffend die Verwertung der Ernte) bei Verletzung einer Anzeige- oder Auskunftspflicht verheimlicht oder der Beschlagnahme oder Ablieferung entzieht, begeht ein Verbrechen und wird mit Kerker bis zu 2 Jahren bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 20,000 K verhaengt werden.

Gegenstaende, durch deren Kauf oder Verkauf obige Verfuegungen verletzt wurden, sowie der Kaufpreis hiefuer, unterliegen im Sinne des § 11 der Vdg. vom 11. Juni 1916 Vdg. Bl. Nr. 61 dem Verfalle und werden von Kreiskommando fuer Zwecke der Ernaehrung der Bevölkerung verwendet.

Obiger Erlass des M. G. G. in Lublin vom 25. Juli l. j. W. S. Nr. 78600 wird zur Kenntnissnahme und Darnachachtung kundgemacht.

K. u. k. Kreiskommandant

Heinrich v. MITTER m. p.

Oberstleutnant.